

## **Satzungsteil zum Studienrecht**

### **§ 1 Curricula-Kommission:**

1. An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung ist vom Senat gem. § 25 Abs.8 Z 3 UG 2002 ein entscheidungsbevollmächtigtes Kollegialorgan einzusetzen.
2. Dieses Kollegialorgan wird als „Curricula-Kommission“ bezeichnet.
3. Ihre Aufgabe ist gem. § 25 Abs.1 Z 10 UG 2002 die Änderung und Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge, sowie die Erarbeitung bzw. Anpassung von Richtlinien für die Erstellung dieser.
4. Die Größe der Curricula-Kommission wird mit 2 UniversitätsprofessorInnen, 2 VertreterInnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals gem. § 94 Abs.2 Z 2 UG 2002 und 2 Studierenden festgesetzt. Die Mitglieder der Curricula-Kommission aus der Kurie der UniversitätsprofessorInnen sowie des Mittelbaus werden von den Mitgliedern der entsprechenden Kurien im Senat aus allen Angehörigen der jeweiligen Kurie gewählt. Die VertreterInnen der Studierenden werden seitens der Österreichischen Hochschülerschaft entsandt. Die Funktionsperiode der Curricula-Kommission entspricht jener des Senats.
5. Das Rektorat nominiert für die Dauer der Rektoratsperiode eine/einen VizerektorIn, welche/welcher gemeinsam mit der/dem ECTS Beauftragten ständige beratende Mitglieder der Curricula-Kommission sind. Die/der LeiterIn der Studien- und Prüfungsabteilung sowie die/der für das jeweilige Fach zuständige StudienadministratorIn sind entsprechend der Tagesordnung als beratende Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen.

### **§ 2 StudienadministratorIn:**

1. Die/der InstitutsleiterInnen nominieren, nach Beratung mit der für die Studienrichtung zuständigen Organisationseinheit, für jede im Institut eingerichtete Studienrichtung, bei Bedarf auch pro Studienzweig, eine/einen VertreterIn des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gem. § 94 Abs.2 UG 2002 für die Funktion der/des StudienadministratorIn. Dem zuständige Organ der Österreichischen Hochschülerschaft (Studienrichtungsvertretung) steht diesbezüglich ein Vetorecht in angemessener Frist zu (während der Studienzeit 2 Wochen).
2. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre, eine vorzeitige Abberufung kann durch die/den InstitutsleiterIn, nach Rücksprache mit der betreffenden Organisationseinheit, erfolgen.
3. Den StudienadministratorInnen obliegt die Mithilfe bei der Erarbeitung von Studienplänen und Studienplanänderungen, die Beratung der/des StudienrektorIn bei Anrechnungsverfahren, allgemeine Auskunftserteilung im Zusammenhang mit Studienplaninhalten wie auch die Kommunikation entsprechender Vorschläge für eine Curricula-Weiterentwicklung an die Curricula-Kommission.

### **§ 3 ECTS Beauftragte:**

1. Das Rektorat nominiert für die Dauer der Funktionsperiode des Rektorats eine/einen MitarbeiterIn der Administration (ECTS-Beauftragte) mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung der ECTS Richtlinien und Überprüfung der Einhaltung dieser.

### **§ 4 Studienkommissionen:**

1. Die/der InstitutsleiterIn hat bei Bedarf oder nach Beratung in der Institutsversammlung eine Studienkommissionen pro Studienrichtung einzurichten. Die/der StudienadministratorIn muss dann jedoch Mitglied in dieser Studienkommission sein. Weder die Professorenkurie noch die Kurie der in § 94 (2) Z 2 genannten Gruppe (Mittelbau) noch die Studierendenkurie darf bei Wunsch an der Mitarbeit in der Studienkommission ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Änderung bzw. Erlassung von Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge:**

1. Curricula werden von den Studienkommissionen (wenn eingerichtet) oder den StudienadministratorInnen erarbeitet und von der/dem Studienkommissionsvorsitzenden bzw. von der/dem StudienadministratorIn an die Mitglieder der Curricula-Kommission weitergeleitet.
2. Verstreicht eine Frist von 4 Wochen ohne Beratungswunsch gilt das Curriculum in der vorgelegten Form als genehmigt und wird dem Senat zur Bestätigung vorgelegt.  
Sind mindestens 2 Mitglieder der Curricula-Kommission jedoch der Meinung, dass das eingereichte Curriculum in der Curricula-Kommission zu beraten ist, haben sie dies der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission wie auch der/dem Studienkommissionsvorsitzenden bzw. der/dem StudienadministratorIn kundzutun (schriftlich oder per Mail).
3. Die/der Vorsitzende der Curricula-Kommission hat daraufhin innerhalb von 3 Wochen eine Sitzung der Curricula-Kommission einzuberufen.
4. Die Curricula-Kommission fasst zum Curriculum einen Beschluss oder weist es zur Änderung in bestimmten Punkten in Hinblick auf die Berücksichtigung übergeordneter Gesichtspunkte der Universität an die/den Studienkommissionsvorsitzenden, die/den StudienadministratorIn zurück (Prozedere beginnt von Neuem).
5. Kommt es zwischen Curricula-Kommission und der/dem Studienkommissionsvorsitzenden bzw. der/dem StudienadministratorIn zu keiner Einigung, kann sich die/der Studienkommissionsvorsitzende bzw. die/der StudienadministratorIn an den Senat als Appellationsgremium wenden.  
Der Senat trifft dann die Entscheidung.

Zum Satzungsteil Studienrecht zählt auch die im Anhang 1 in Matrixform dargestellte Aufgabengliederung.